

BESCHLUSSVORLAGE V0473/24 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Steinherr, Andrea
	Telefon	3 05-1270
	Telefax	3 05-1279
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	20.06.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
COM-IN Telekommunikations GmbH, Beirat	15.07.2024	Vorberatung	
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	18.07.2024	Vorberatung	
Stadtrat	23.07.2024	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

COM-IN Telekommunikations GmbH:
Neufassung des Gesellschaftsvertrages
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

Antrag:

1. Der Stadtrat beauftragt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der COM-IN Telekommunikations GmbH entsprechend der beigefügten Anlage 1 zum 1.10.2024.
2. Der Stadtrat beauftragt die Genehmigung der als Anlage 3 beigefügten Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der COM-IN Telekommunikations GmbH zum 1.10.2024.
3. Die Bestellung der Beiratsmitglieder und ihrer Vertreter der COM-IN Telekommunikations GmbH endet zum 30.09.2024; die bestehende Geschäftsordnung für den Beirat (Anlage 4) ist zum Ablauf des 30.09.2024 aufzuheben.
4. Der Stadtrat legt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des neu gefassten Gesellschaftsvertrages der COM-IN Telekommunikations GmbH fest, dass der einzurichtende Aufsichtsrat neun Mitglieder hat.

5. Die Stadt Ingolstadt entsendet gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des neuen Gesellschaftsvertrages der COM-IN Telekommunikations GmbH folgende neun Mitglieder des derzeitigen Beirats mit Wirkung zum 1.10.2024 in den Aufsichtsrat der COM-IN Telekommunikations GmbH:
 - a. Robert Schidlmeier
 - b. Christian de Lapuente
 - c. Thomas Deiser
 - d. Stephanie Kürten
 - e. Hans Stachel
 - f. Oskar Lipp
 - g. Jürgen Köhler
 - h. Fred Over
 - i. Veronika Hagn

6. Vertreter für den Fall der Verhinderung der Mitglieder gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 des neuen Gesellschaftsvertrages der COM-IN Telekommunikations GmbH werden nicht bestellt.

7. Die Stadt Ingolstadt bestimmt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 des neuen Gesellschaftsvertrages der COM-IN Telekommunikations GmbH:
 - a) Herrn Robert Schidlmeier zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates;
 - b) Herrn Christian de Lapuente zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:**Entstehen Kosten:** ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:** ja nein**Kurzvortrag:**

Die Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH hat im Dezember 2023 die Gesellschaftsanteile der Minderheitsgesellschafter der COM-IN Telekommunikations GmbH erworben. Die Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH ist seither Alleingesellschafterin der COM-IN Telekommunikations GmbH. Die Geschäftsanteile gehören gemäß Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH ausschließlich dem der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR zuzurechnenden Geschäftsbereich Telekommunikation an. Die im Wesentlichen aus der Gründungszeit 1999 stammenden Regelungen in der Satzung wurden an die im städtischen Unternehmensverbund üblichen Regelungen bei mittelbaren 100 %-Gesellschaften der Stadt Ingolstadt angepasst.

Einrichtung eines fakultativen Aufsichtsrates

Die Rechte und Pflichten des anstelle des Beirates nun eingerichteten fakultativen Aufsichtsrates unterscheiden sich materiell nicht. Weiterhin findet aufgrund des Ausschlusses von § 52 GmbHG das Aktienrecht keine Anwendung.

Der Aufsichtsrat muss aus mindestens fünf Mitgliedern inklusive des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden bestehen. Darüber hinaus ist die Anzahl der Mitglieder flexibel durch Stadtratsbeschluss festlegbar. Die Mitglieder werden durch den Stadtrat entsandt; zudem bestimmt der Stadtrat den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den Stellvertreter. Die entsandten Mitglieder haben die Interessen der Stadt Ingolstadt zu wahren und sind an Beschlüsse und Weisungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse gebunden.

Sitzungen des Aufsichtsrates

In § 10 Abs. 1 Sätze 2 -3 des Gesellschaftsvertrages wird der Digitalisierung Rechnung tragend nun die Möglichkeit eröffnet Sitzungen nicht nur in Präsenz sondern auch als Video- und Telefonkonferenz oder in einer Mischform abzuhalten; über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende.

Stimmvollmacht und Stimmbotschaft

Sollte ein Mitglied des Aufsichtsrats im Einzelfall eine Sitzungsteilnahme (persönlich oder hybrid) nicht ermöglichen können, so geht dessen Stimme durch die Implementierung der Stimmvollmacht und Stimmbotschaft in der Satzung trotzdem nicht verloren (siehe § 9 Abs. 7). Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht entweder durch eine Stimmvollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen oder ihre schriftliche Stimmabgabe (Stimmbotschaft) durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

Vergütung für den Aufsichtsrat - Entfall der Sitzungsgelder

Die Vergütung des Beirats setzt sich bislang zusammen aus monatlichen Entschädigungszahlungen und „variablen“ Sitzungsgeldern für die tatsächliche Teilnahme je Beiratssitzung. Mit Wegfall der Sitzungsgelder reduziert sich der Abrechnungs- und Verwaltungsaufwand. Zum Ausgleich wird die monatliche Festvergütung erhöht.

Funktion	Bisher		Neu
	Monatlich	Sitzungsgeld	Monatlich
Übrige Mitglieder	124,82 €	65,07 €	150,00 €
Stv. AR-Vorsitzende/r	187,23 €	65,07 €	225,00 €
AR-Vorsitzende/r	249,64 €	65,07 €	300,00 €

Veränderungen in der Aufgabenverteilung zwischen Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat

Die **Bestellung des Abschlussprüfers**, der den Aufsichtsrat in seiner Überwachungsfunktion unterstützt, soll künftig vom Aufsichtsrat (§ 11 Abs. 5 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrages) und nicht mehr von der Gesellschafterin bestellt werden.

Der von der Geschäftsführung aufgestellte **Wirtschaftsplan** (einschließlich Mittelfristplanung) bedarf künftig nicht mehr der **Zustimmung** der Gesellschafterin, sondern des Aufsichtsrates (§ 11 Abs. 5 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrages), dessen Mitglieder gemäß § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages die Interessen der Stadt Ingolstadt zu wahren haben.

Handlungsrahmen/Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung

Der Handlungsrahmen und die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte der Geschäftsführungen mit ihren Wertgrenzen sind nunmehr wie in allen anderen städtischen Beteiligungsgesellschaften vollständig im Gesellschaftsvertrag in den §§ 14 Abs. 4 bis 6 sowie § 15 Abs. 5 bis 7 geregelt; bislang bestanden hierzu auch Regelungen in der Geschäftsordnung des Beirates (Anlage 4 - § 12).

Der Gesellschaftsvertrag wird als Neufassung zur Beschlussfassung vorgelegt, die wesentlichen Änderungen sind vorstehend beschrieben.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag der COM-IN Telekommunikations GmbH

Anlage 2: bisherige Satzung der COM-IN Telekommunikations GmbH

Anlage 3: Entwurf neue Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der COM-IN Telekommunikations GmbH

Anlage 4: bisherige Geschäftsordnung für den Beirat der COM-IN Telekommunikations GmbH